

Absender:
Amtsgericht Stendal
Postfach 10 11 55

39551 Stendal

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

12:58 Uhr

20.09.13 LWS

Aktenzeichen 65 AR 1418/13 Schr. v. 27.09.13

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

D 201 g (7.02) 2003

65 AR 1418/13 Schr. v. 27.09.13

Herrn
Peter Fitzek
genannt Oberster Souverän
Coswiger Straße 7
06886 Lutherstadt Wittenberg

Amtsgericht Stendal

**Zentrales Registergericht des
Landes Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 40
39576 Hansestadt Stendal
Tel.: 03931/58- 3627
Fax: 0 39 31/58 3650

Geschäftsnummer: 65 AR 1418/13

(bitte immer angeben)

Abs: Amtsgericht, Postfach 101155, 39551 Stendal
65 AR 1418/13

Telefonsprechzeiten

Mo. - Fr.: 8:30-12:00 Uhr,
Di. auch 14:00 - 17:00 Uhr

**Keine Auskünfte aus den
Registern**

Stendal, 27.09.2013

Sprechzeiten:

Mo - Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr,

Di. auch: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Herrn

Peter Fitzek

Pestalozzistr. 14

06886 Lutherstadt Wittenberg

Königliche Reichsbank, Sitz: Lutherstadt Wittenberg

hier:

Geschäftsnummer: 65 AR 1418/13

(bitte immer angeben)

Sehr geehrter Herr Fitzek,

für das von Ihnen betriebene Unternehmen führen Sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr unzulässigerweise die Firmenbezeichnung "Königliche Reichsbank".

Dieses von Ihnen betriebene Unternehmen ist im Handelsregister des Amtsgericht Stendal nicht eingetragen.

Eine Eintragung kommt auch künftig nicht in Betracht, da die Bezeichnung "Bank" bzw. Bezeichnungen, in der das Wort "Bank" enthalten ist, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur lediglich Kreditinstitute, die über eine Erlaubnis nach § 32 KWG verfügen, Zweigniederlassungen von Unternehmungen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 7 oder andere Unternehmen, die bei Inkrafttreten des KWG eine solche Bezeichnung nach den bisherigen Vorschriften befugt geführt haben, führen dürfen.

Das Führen der Bezeichnung "Bank" wurde Ihnen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (folgend BaFin) nicht gem. § 32 KWG erlaubt. Vielmehr wurden Sie mit bestandskräftigem Bescheid vom 18.07.2013 aufgefordert, das betriebene Geschäft einzustellen.

Da Sie nicht über eine Erlaubnis nach § 32 KWG verfügen und damit kein zugelassenes Kreditinstitut betreiben, dürfen Sie die geschützte Bezeichnung „Bank“ nicht führen. Anhaltspunkte für die Erfüllung des Ausnahmetatbestands des § 41 Satz 1 KWG sind nicht ersichtlich. Nach alledem verstößt die Firmierung „Königliche Reichsbank“ gegen § 39 Abs. 1 KWG.

Das Registergericht ist befugt ein Unternehmen nach § 43 Abs. 2 KWG zur Unterlassung des Gebrauchs der (unzulässigen) Firma durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten (§§ 392 FamFG, § 37 HGB).

§ 37 Abs. 1 HGB setzt den Gebrauch der unzulässigen Firma voraus. Ein solcher Gebrauch ist in jeder Handlung eines Unternehmensträgers zu sehen, die sich unmittelbar auf den Geschäftsbetrieb bezieht und den Willen des Geschäftsinhabers zum Ausdruck bringt, die verwendete Bezeichnung im Geschäftsverkehr auf Dauer angelegt als eigenen Handelsnamen, also zur Individualisierung des eigenen Geschäftsbetriebs, zu benutzen (Schlinghoff in Oetker, Handelsgesetzbuch, 3. Aufl 2013, §

37). Beispiele für einen Firmengebrauch stellen u.a. entsprechende Briefköpfe oder Firmen- und Türschilder dar (Hopt in Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, 35. Aufl. 2012, § 37 Rz. 3, Schlinghoff a.a.O.).

Sie verwenden die Firmierung „Königliche Reichsbank“ sowohl auf Geschäftspapieren (vgl. Formular „Kapital-Überlassungs-Vertrag“) als auch in den Inhalten der Internetpräsenzen (siehe www.reichsbank.org, www.koenigreichdeutschland.de und www.neudeutschland.org). Dies stellt unzweifelhaft einen Firmengebrauch im vorgenannten Sinne dar. Die Eintragung der Firma ins Handelsregister ist hingegen nicht Voraussetzung für die Durchführung eines Firmenmissbrauchsverfahren gem. § 37 HGB.

Soweit die Auffassung vertreten werden sollte, dass es sich bei der Bezeichnung "Königliche Reichsbank" lediglich um den Eigennamen einer sich in den Geschäftsräumen als Kunstgegenstand befindlichen Sitzbank, verziert mit einem entsprechendem Siegel, handelt, wird vorsorglich folgendes entgegengehalten:

Die Verwendung des Namens "Königliche Reichsbank", insbesondere im Internet unter www.reichsbank.org, www.koenigreichdeutschland.de und www.neudeutschland.org lässt an keiner Stelle erkennen, dass es sich hierbei lediglich um den Eigennamen eines Kunstobjektes handelt. Vielmehr wird explizit der Eindruck vermittelt, dass es sich bei der Königlichen Reichsbank um ein Geldinstitut handelt, bei welchem Geldanlagegeschäfte getätigt werden können. Mithin wird hier unzweifelhaft die nicht zustehende Firmierung "Königliche Reichsbank" im Rahmen eines (nicht erlaubten) Geschäftsbetriebes gebraucht, so dass § 37 HGB Anwendung findet.

Es wird Ihnen deshalb unter Androhung eines Ordnungsgeldes von 700,00 € aufgegeben, den Gebrauch der beanstandeten Firma (Königliche Reichsbank) zu unterlassen oder binnen eine mit der Zustellung dieser Verfügung beginnenden Frist von einer Woche den Gebrauch dieser Firma mittels Einspruch gegen diese Verfügung zu rechtfertigen. Der Einspruch kann schriftlich oder zu Niederschrift der Geschäftsstelle des Registergerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Köhn
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

On-line-Registerrauskunft: <http://www.handelsregister.de>

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet Registerrauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter der oben angegebenen Internet-Adresse. Sofern Sie die Möglichkeit nicht nutzen wollen: **Registerrauszüge (beglaubigt oder unbeglaubigt; bitte angeben) in Papierform erhalten Sie nur auf schriftlichen Antrag (auch Fax).**